

1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus
 - a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst 19 874 266 Euro
 - b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben, 12 982 224 Euro
2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds 2 347 016 Euro

(4) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:

1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst 42 488 799 Euro
2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben 9 551 046 Euro
3. den Verwaltungsanteil 11 613 906 Euro
4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise 2 500 000 Euro

(5) Der Personalkostendurchschnitt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe aa AFG) wird auf 72 400 Euro festgelegt.

(6) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird gemäß § 5 Absatz 3 Finanzgesetz EKM auf 167 700 000 Euro festgelegt.

§ 4

Umlage für Kirchenwald

Die von den Kirchengemeinden dem Forstausgleichsfonds zuzuführende Umlage für Kirchenwald (§ 9 Absatz 4 Finanzgesetz EKM) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 10 Euro je Hektar pro Jahr festgesetzt.

§ 5

Zuführung an die allgemeine Rücklage der EKM

Überschüsse des Verwaltungshaushaltes, die weder einer Zweckbindung noch der Budgetierung (§ 8) unterliegen, werden der allgemeinen Rücklage der EKM zugeführt.

§ 6

Vergabe von Darlehen und Bürgschaften

- (1) Über die Vergabe von Darlehen und Bürgschaften entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode. Bürgschaften dürfen von der Landeskirche bis zur Höhe von insgesamt 12 Millionen Euro übernommen werden.
- (2) Die Vergabe von Darlehen an Privatpersonen und Unternehmen ist grundsätzlich unzulässig; dies gilt nicht für Darlehen, die im überwiegenden kirchlichen Interesse vergeben werden.

§ 7

Personalwirtschaftliche Regelung

Frei werdende Stellen der Landeskirche und ihrer unselbständigen Einrichtungen und Werke dürfen erst wiederbesetzt werden, wenn das Kollegium des Landeskirchenamtes der Wiederbesetzung zustimmt (Wiederbesetzungssperre).

§ 8

Finanzbudgets

(1) Zum Zwecke der flexiblen Haushaltsgestaltung werden den Dezernaten des Landeskirchenamtes und dem Büro der Landesbischofin durch den Haushaltsplan Budgets zur Bewirtschaftung zugewiesen. § 16 Absatz 2 HKRG findet keine Anwendung.

(2) Die Dezernenten und die Landesbischofin (Budgetverantwortliche) sind für die Einhaltung des beschlossenen Budgets verantwortlich.

(3) Für jedes Budget kann jeweils eine Budgetrücklage gebildet werden.

(4) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets zu verändern und durch Verwaltungsanordnung die Einzelheiten zur Umsetzung der Budgets zu bestimmen.

§ 9

Auflösung der Clearingrückstellung

Die Zuführung an die Ausgleichsrücklage gemäß § 4 AFG in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 2 Finanzgesetz EKM wird ausgesetzt.

Erfurt, den 22. November 2014

(7432:2015)

Die Landessynode

der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann

Landesbischofin

Steffen Herbst

Präses

Beschluss der Landessynode über den Gemeindebeitrag 2015 und 2016 (Gemeindebeitragsbeschluss)

Vom 22. November 2014

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über den Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindebeitragsgesetz – GbG) vom 21. April 2012 (ABl. S. 146) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Für die Kalenderjahre 2015 und 2016 sind folgende Mindestbeträge zu erbitten:

1. 1,25 Euro monatlich (15,00 Euro jährlich)
 - volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
 - Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder ähnlichen Leistungen, Gemeindeglieder
 - ohne eigenes Einkommen
2. 3,50 Euro monatlich (42,00 Euro jährlich)
 - Gemeindeglieder, welche nicht unter Nummer 1 fallen und neben dem Gemeindebeitrag auch Kirchensteuer zahlen
3. alle übrigen Gemeindeglieder* entsprechend ihrem Einkommen gemäß folgender Tabelle:

* Das sind insbesondere Rentner und andere Gemeindeglieder, die wegen ihres geringen Einkommens oder auf Grund von Freibeträgen oder sonstigen steuerfreien Einnahmen keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen und bei denen somit auch keine Kirchensteuer einbehalten beziehungsweise festgesetzt wird. Unter Nummer 3 fallen auch Empfänger von Arbeitslosengeld (Arbeitslosengeld I).

monatliches Einkommen in Euro (netto)	Gemeindebeitrag monatlich in Euro	Gemeindebeitrag jährlich in Euro
bis 600	3,00	36,00
bis 700	3,50	42,00
bis 800	4,00	48,00
bis 900	4,50	54,00
bis 1.000	5,00	60,00

darüber je 100,00 Euro Einkommen 0,50 Euro monatlich beziehungsweise 6,00 Euro jährlich zusätzlich.

Erfurt, den 22. November 2014
(7531)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Steffen Herbst
Präses

**Erste Verordnung zur Änderung
der Ausführungsverordnung
zum Kreiskirchenamtsgesetz
vom 15. Januar 2010 (ABl. S. 66)**

Vom 17. Oktober 2014

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Artikel 82 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und § 15 des Kirchengesetzes über die Kreiskirchenämter (Kreiskirchenamtsgesetz – KKAG) vom 23. November 2013 (ABl. S. 318) die folgende Ausführungsverordnung zum Kreiskirchenamtsgesetz (Ausführungsverordnung zum Kreiskirchenamtsgesetz – KKAGAV) beschlossen:

§ 1

(Zu § 1 Kreiskirchenamtsgesetz)

Zu § 1 Absatz 1:

Im allgemeinen Geschäftsverkehr muss erkennbar sein, für welchen Kirchenkreis das Kreiskirchenamt jeweils handelt.

§ 2

(Zu § 2 Kreiskirchenamtsgesetz)

Zu § 2 Absatz 1:

Der Name des Kreiskirchenamtes wird durch Hinzufügen des Dienstsitzes (Ortsname) gebildet.

§ 3

(Zu § 3 Kreiskirchenamtsgesetz)

(1) Die Kirchenkreise sind verpflichtet, dem Kreiskirchenamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vollständig und zu den festgesetzten Terminen zu liefern. Stellt ein Kirchenkreis seine Unterlagen nicht fristgerecht zur Verfügung, hat er die Folgen der Verzögerung zu tragen.

(2) Zu § 3 Nummer 4:

Die Führung der Kasse des Kreiskirchenamtes schließt im Falle der Trägerschaft des Kreiskirchenamtes durch einen Kirchenkreisverband gemäß § 12 auch die Führung der Kasse des Kirchenkreisverbandes ein.

§ 3a

(Zu § 3a Kreiskirchenamtsgesetz)

(1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kreiskirchenamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vollständig und zu den festgesetzten Terminen zu liefern. Stellt eine Körperschaft ihre Unterlagen nicht fristgerecht zur Verfügung, hat sie die Folgen der Verzögerung zu tragen.

(2) Zu § 3a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a: Zur Personalverwaltung gehören insbesondere die Vorbereitung und die Genehmigung von Arbeitsverträgen, soweit die Genehmigungsbefugnis den Kreiskirchenämtern übertragen wurde, die Meldungen an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle und die Kontrolle der Gehaltszahlungen. Das gilt auch für Kirchengemeinden, deren Kasse nicht durch das Kreiskirchenamt geführt wird. Das Abrechnungsverfahren regelt das Kreiskirchenamt.

(3) Zu § 3a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a: Das Kreiskirchenamt ist verpflichtet, der Kirchengemeinde auf Anforderung zeitnah Übersichten über den aktuellen Stand der Haushaltsausführung zuzuleiten

(4) Zu § 3a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3:

1. Soweit Aufgaben nach § 3a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Kreiskirchenamtsgesetz auf Antrag einer Kirchengemeinde ganz oder teilweise auf das Kreiskirchenamt übertragen werden, ist dabei auch der Umfang der Übertragung zu bezeichnen.
2. Übertragung und Rückübertrag bedürfen eines Beschlusses des Gemeindegemeinderates. Der Antrag auf Übertragung muss von der Kirchengemeinde bis zum 30. Juni für das Folgejahr gestellt werden. Für die Rückübertragung gilt eine Frist von 18 Monaten zum Jahresende.
3. Zur Entlastung des Kreiskirchenamtes kann mit der Rückübertragung eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgen. Dieses entscheidet nach seinem Ermessen, ob und in welchem Umfang eine Prüfung eingeleitet wird.

(5) Zu § 3a Absatz 3:

In der Vereinbarung mit der Kirchengemeinde ist auch eine Regelung über die Finanzierung der wachzunehmenden Aufgaben zu treffen.

§ 4

(Zu § 4 Kreiskirchenamtsgesetz)

(unbesetzt)

§ 4a

(Zu § 4a Kreiskirchenamtsgesetz)

(unbesetzt)

§ 5

(Zu § 5 Kreiskirchenamtsgesetz)

Der Beschluss über die Kostenbeteiligung ist dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben.